

# Mietbedingungen

## für das NKB-Mobil

Diese Mietbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Nidwaldner Kantonalbank (nachfolgend «NKB» oder «Vermieterin» genannt) und dem Mieter des NKB-Mobils. Sie stellen integrierenden Bestandteil einer zwischen dem Mieter und der NKB abgeschlossenen Mietvereinbarung dar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Mietbedingungen und den Bestimmungen in der Mietvereinbarung geht die Vereinbarung diesen Bedingungen vor.

### 1. Gegenstand und Übergabe

- 1.1 Die NKB überlässt dem Mieter das NKB-Mobil zum entgeltlichen Gebrauch. Das NKB-Mobil verbleibt im Eigentum der NKB.
- 1.2 Die Vermieterin übergibt das NKB-Mobil an dem auf der Mietvereinbarung festgelegten Datum in zum Gebrauch tauglichen Zustand an den Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, das NKB-Mobil bei der Übergabe zu kontrollieren. Anlässlich der Übergabe wird ein Protokoll über die vorhandene Ausstattung/Ausrüstung sowie über die bestehenden erkennbaren Mängel erstellt. Soweit solche Mängel nicht protokolliert wurden, wird vermutet, dass sie während der Mietdauer entstanden sind.
- 1.3 Die Übergabe erfolgt durch den Transporteur – im Regelfall jeweils von Montag bis Freitag, zwischen 07.00 und 17.00 Uhr. Eine Übergabe ausserhalb dieser Rahmenzeit ist entschädigungspflichtig (vgl. Ziffer 2.2).
- 1.4 Der Mieter muss die Zufahrt bis zum gewünschten Standort des NKB-Mobils gewährleisten (d. h. für Lastwagen befahr- und belastbar sein). Dieser Standort hat eine ebene, horizontale Mindestfläche von 10 auf 5 Meter aufzuweisen. Die Platzierung und Sicherung des NKB-Mobils erfolgt ausschliesslich durch den Transporteur. Der Mieter darf das NKB-Mobil nach der Platzierung nicht mehr verschieben.

### 2. Mietzins und weitere Kosten

- 2.1 Der Mietzins richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Tarifen und ist der Vermieterin nach der Rückgabe des NKB-Mobils zeitnah zu bezahlen. Im vereinbarten Mietzins inbegriffen sind die Kosten für Unterhalt und die Beseitigung von Mängeln, sofern diese nicht durch vertragswidrigen oder unsorgfältigen Gebrauch des NKB-Mobils durch den Mieter selbst entstanden sind.
- 2.2 Für eine Übergabe des NKB-Mobils ausserhalb der Rahmenzeit (gemäss Ziffer 1.3) hat der Mieter zusätzlich zum Mietzins eine Pauschalentschädigung gemäss Mietvereinbarung zu entrichten. Der Mieter hat diese Pauschale im Zeitpunkt der Schlüsselübergabe dem Transporteur direkt vor Ort zu bezahlen.
- 2.3 Die Vermieterin ist berechtigt, eine Reservation bis und mit 30 Tage vor dem Übergabetermin zu annullieren, falls sie das NKB-Mobil im Zusammenhang mit einer Sponsoring-Leistung oder für einen eigenen Anlass benötigt. Entschädigungsansprüche zugunsten Mieter werden ausdrücklich wegbedungen.

### 3. Gebrauch, Unterhalt und Wartung des NKB-Mobils

- 3.1 Das NKB-Mobil darf ausschliesslich zu dem in der Mietvereinbarung angegebenen Zweck verwendet werden. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Übergabe des NKB-Mobils über dessen Nutzung instruieren zu lassen. Zudem verpflichtet er sich, das NKB-Mobil in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und der Wartung des NKB-Mobils verbunden sind, zu beachten und Nutzungseinschränkungen sowie Pflege- und Gebrauchsempfehlungen der Vermieterin zu befolgen.
- 3.2 Eine Weitergabe oder Untervermietung des NKB-Mobils an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt bzw. bedarf vorgängig einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass Dritte das NKB-Mobil nicht in anderer Weise benutzen, als es dem Mieter gestattet ist.
- 3.3 Der Mieter verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem NKB-Mobil keine Drittwerbung zu betreiben; namentlich keine Werbeschriften anderer Firmen oder Produkte daran zu befestigen.
- 3.4 Im NKB-Mobil darf nicht geraucht werden. Zudem ist die Lagerung von gefährlichen Waren unzulässig (insb. von explosiven, leicht brennbaren oder giftigen Gütern; usw.). Das Betreten des Dachs ist nur in Ausnahmefällen gestattet und erfolgt auf eigenes Risiko.

3.5 Die Vermieterin ist für den Unterhalt und die fachgerechte Wartung des NKB-Mobils verantwortlich. Der Mieter hat die Vermieterin über Schäden oder Mängel am NKB-Mobil umgehend zu informieren und in dringlichen Fällen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um weiteren Schaden vom NKB-Mobil abzuwenden. Dies gilt im Übrigen auch bei Unfällen mit Personenschaden, die im Zusammenhang mit dem NKB-Mobil stehen; sofern im Einzelfall angezeigt, hat der Mieter die Polizei beizuziehen. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Schadensabklärung soweit erforderlich mitzuwirken.

3.6 Allfällige Reparaturen am NKB-Mobil dürfen nur vom Transporteur oder der Vermieterin veranlasst bzw. nach vorgängiger schriftlicher Ermächtigung derselben vorgenommen werden.

### 4. Haftung des Mieters

- 4.1 Der Mieter ist für Schäden, die während der Miete eintreten und die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind (z. B. unsachgemässe oder widerrechtliche Nutzung, usw.), verantwortlich und haftbar; dies gilt auch für Schäden, welche nicht durch ihn selbst, sondern von Dritten verursacht worden sind.
- 4.2 Die Vermieterin hat das NKB-Mobil insbesondere gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert (vgl. Ziffer 8.2). Ein allfälliger Selbstbehalt und sämtliche von der Versicherung nicht oder nicht vollumfänglich gedeckten Schäden gehen zulasten des Mieters (unabhängig von einem Verschulden) bzw. dafür haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber.

### 5. Haftung der Vermieterin und Haftungsausschluss

- 5.1 Die Vermieterin haftet für den funktionstüchtigen und betriebssicheren Zustand des NKB-Mobils zum Zeitpunkt der Übergabe. Für Schäden, die dem Mieter aus dem Gebrauch des NKB-Mobils entstehen, haftet die Vermieterin nicht, es sei denn, die Vermieterin hat den Schaden aufgrund Absicht oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 5.2 Die Vermieterin und der Transporteur haften nicht für Gegenstände, die der Mieter oder andere Personen im NKB-Mobil deponieren oder zurücklassen.

### 6. Rückgabe

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das NKB-Mobil auf den vereinbarten Rückgabetermin in ordnungsgemäsem Zustand am Übergabestandort dem Transporteur zu übergeben. Anlässlich der Rückgabe wird über den Zustand des NKB-Mobils ein Protokoll erstellt.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, am NKB-Mobil aufgetretene Schäden oder Störungen sowie Personen, die zum Schadenfall beigetragen haben, bei der Rückgabe dem Transporteur unaufgefordert zu melden.
- 6.3 Fehlende Ausstattung/Ausrüstung sind vom Mieter zum Neuwert zu bezahlen.

### 7. Abschluss und Dauer der Vereinbarung

- 7.1 Die Mietvereinbarung tritt mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch den Mieter und die Vermieterin in Kraft und dauert bis zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt.
- 7.2 Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietvereinbarung entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter einer Verpflichtung aus der Mietvereinbarung (inkl. Mietbedingungen) nicht nachkommt oder wenn die Vermieterin begründete Gefahr für ihr Eigentum sieht.

### 8. Versicherung

- 8.1 Der Transporteur trägt das Haftpflichtrisiko für Stillstand bzw. Transport des NKB-Mobils bis zum Zeitpunkt der Übergabe (gemäss Ziffer 1) bzw. ab Zeitpunkt der Rückgabe (gemäss Ziffer 6).
- 8.2 Für das NKB-Mobil hat die Vermieterin eine Vollkasko-Versicherung abgeschlossen. Betreffend Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin wird auf Ziffer 4 verwiesen.

### 9. Schriftform

Die Mietvereinbarung sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen derselben bedürfen für deren Gültigkeit der Schriftform.

### 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Mietvereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Mietvereinbarung gilt Stans als Gerichtsstand.

**Haben Sie Fragen?**

**Gerne geben wir Ihnen Auskunft: Telefon 041 619 22 22**

1. Juli 2019, Änderungen vorbehalten



**Nidwaldner  
Kantonalbank**